

VI. Veränderung der belgischen Rechtsanschauungen über ihre Neutralität.

Die Neutralität ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den fünf damaligen Großmächten und Belgien. Eine authentische Auslegung seitens aller Paktanten hat nicht stattgefunden, ja nicht einmal auf seiten der einen Gruppe oder Belgiens. Wir befinden uns also nicht auf einem durchaus klaren Boden.

Wie haben nun die Belgier die Pflichten und Rechte der Neutralität aufgefaßt, hat eine Umbildung dieser Anschauungen stattgefunden?

Zunächst ist festzustellen, daß die meisten Redner des belgischen Nationalkonventes, als es sich um die Annahme des grundlegenden Vertrages handelte, die Neutralität in Grund und Boden verurteilten. „System der völligen Vernichtung der Unabhängigkeit Belgiens und ewige Einmischung der Großmächte“ sagte der eine, „Völliger Verzicht auf jedes Recht zum Kriegführen, die Armee ist unnötig“ ist die Meinung des zweiten. „Willkürherrschaft der Großmächte“, „Heloten-tum“, „Nullität in Politik und Handel“, „Leoninische Gesellschaft zum besten der Großmächte“, „Bastardregiment“ sagen andere und der letzte der von Descamps aufgeführten Redner hat den höchsten Trumpf ausgespielt: „Hermaphroditen“¹⁾!

¹⁾ Descamps a. a. O. 193.

Die Verteidigung der Neutralität und ihres Nutzens führten alle, die in London an dem Werke beteiligt gewesen waren, nun selbstverständlich dadurch, daß sie die Bedeutung der Neutralität herausstrichen, einzelne indem sie übertrieben. Lebeau und Devaux traten für den Verteidigungskrieg im weitesten Umfange ein, weiter ging schon van de Weyer, indem er Anteil an einem Prinzipienkriege für zulässig erklärte, und Rogier las gar die Zulässigkeit eines Angriffskrieges aus den Paragraphen heraus. Aber mit Recht sagt Descamps über Rogiers Gedanken, sie seien von äußerster Kühnheit ²⁾).

Mit 126 gegen 70 Stimmen wurden die 18 Artikel am 9. Juli 1831 angenommen und damit erhielten sie für Belgien die bindende Gewalt. Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß der Gesetzgeber die Defensivkriege für zulässig hielt.

An einem Angriffskriege oder Prinzipienkriege hat Belgien nicht Anteil genommen, die kluge Regierung Leopolds I. hütete sich vor allen Konflikten.

Wie blühte Belgien empor! Glückliches Land im Schutze der Nachbarn!

Die Auffassung der Neutralitätsrechte und Neutralitätspflichten hat sich, seitdem Belgien zu einem Volke von 7¹/₂ Millionen herangewachsen war, seitdem König Leopold II. zunächst eine private Kolonie begründete und dann der neutrale Kongostaat in Belgien einverleibt wurde, seitdem die Friedensbestrebungen mit all ihren Illusionen stärkere Ausbreitung gewannen, erheblich verschoben. Der Geist der Belgier sieht

²⁾ a. a. O. 201.

seine Kraft gewachsen, sieht die europäische Lage verändert und mehr als einer glaubt, Belgien werde besser dastehen, wenn es Bundesgenossen hat als Garanten seiner Neutralität. Diese demoralisiere das Volk, sei der Bürger nicht würdig. Das Vertrauen auf den Wert der Neutralität im Kriegsfall ist gemindert und damit sinkt auch die Lust, sie ängstlich als das Palladium des Staates hochzuhalten. Die Unzuverlässigkeit aller Staatsverträge, die den Bedürfnissen ihres Ursprunges nicht mehr entsprechen, war auch den Belgiern nicht verborgen. Die Gruppierung der Kräfte im europäischen Staatenverbände war seit 1831 eine so wesentlich verschiedene geworden, daß dem 80 Jahre alten Verbürgungsakte die Kraft nicht mehr zugetraut wurde, daß er sich unbedingt durchsetzen werde. Das sind alles begreifliche Erscheinungen! Wer ihnen folgend die Neutralität als ein Nichts ansieht, darf aber auch nicht von den Garantiestaaten verlangen, daß sie das Nichts als eine Realität ansehen und danach handeln.

Es gibt aber keinen Akt, durch den die belgische Neutralität zweifellos aufgehoben ist und sehr viele Belgier und sehr viele andere betrachten sie als noch zu Recht bestehend. Mit den Anschauungen dieser Belgier haben wir es zu tun.

Drei Punkte stehen da im Vordergrund des Interesses.

Die Frage, ob die belgische Neutralität — wie es durch die Verträge von 1870 bereits klar erwiesen sei — jeder Kraft beraubt sei, ist bereits früher als die Ansicht des belgischen Generalstabschefs Ducarne erwiesen worden³⁾. Sie muß schon längst weiter in Belgien verbreitet gewesen sein. Descamps, der sie bekämpft, hat lebhaft geklagt: „Wir meinen,

³⁾ Oben S. 75.

um dem Lande Klugheit zu raten, ist es in keiner Weise notwendig, Sätze auszusprechen, die jedes Recht und unsere internationale Lage umstürzen, und mit unseren eigenen Händen die Wichtigkeit und die Ehrlichkeit der Bürgschaften umzustürzen, die uns die Mächte gegeben haben⁴⁾." Wer die Neutralität für erloschen ansieht, darf auch nicht mehr von dem Bruche der Neutralität reden.

Der zweite Punkt ist die Berechtigung zu Bündnissen. Von allen Seiten ist zunächst in der gelehrten Literatur eine fast vollständige Einigung darüber vorhanden, daß dem neutralen Staate alle Bündnisse untersagt sind, die eine Angriffsabsicht enthalten oder gegebenenfalls zu ihr führen können.

Das Völkerrecht ist der Tummelplatz gelehrter Konstruktionen, die in der Praxis unmöglich sind. Bei einem Volke, das von vornherein die Neutralität als eine Last ansah, ist es selbstverständlich, daß es geneigt ist, alle Lasten möglichst wegzudeuten und alle Freiheiten möglichst auszudehnen. Die Gelehrten haben es schon schwieriger und da sind die führenden belgischen Autoren einer Meinung: Arendt, Rivier, Nys, Descamps und Errera⁵⁾. Alle sprechen Belgien das Recht zu, einseitige Verteidigungsbündnisse abzuschließen, wobei der neutrale Staat sich nicht zum Schutze des anderen Paktanten

⁴⁾ a. a. O. S. 334.

⁵⁾ Arendt, *Essai sur la neutralité belge considerée principalement sous le point de vue du droit public* (Bruxelles 1845) S. 93. Rivier, *Principes du droit des gens* (Paris 1896) 2, 60. Sein bedingtes Offensivbündnis ist im Grunde nichts als ein Defensivbündnis. Nys, *Etudes* 2, 144. Descamps a. a. O. S. 368. Errera, Paul, *Das Staatsrecht des Königreichs Belgien* (1909) S. 412.

verbürgen dürfe, wohl aber dieser zum Schutze Belgiens sich verpflichte. Es könne ja ein solcher Staat durch andere — handelspolitische usw. — Vorteile veranlaßt werden, sich auf das Bündnis einzulassen.

Die belgischen Regierungen — liberale und katholische — haben es aber stets unterlassen, durch solche Bündnisse das Neutralitätsrecht zu gefährden. Sie haben sich mit Recht gesagt, daß eine jede Allianz die übrigen Paktanten der Neutralität mit schweren Bedenken erfüllen müßte.

Belgien hat seinen Garantievertrag, es mag mit allen Garantiemächten zugleich noch einen Defensivvertrag eingehen. Aber es darf sich nicht an eine Bundesgenossenschaft anlehnen, die einen Garanten politisch bedroht! Jeder Defensivvertrag bringt auch unweigerlich den neutralen Staat unter ein Protektoratverhältnis. Es gilt für Belgien die Pflicht, dieses im Interesse Europas zu vermeiden. Somit kann Belgien nur im Falle einer wirklich erfolgten Neutralitätsverletzung eine Allianz abschließen.

Der frühere Minister der auswärtigen Angelegenheiten de Favereau hat 1909 diese Lehre so ausgesprochen: „La neutralité prive notre pays d'un droit précieux, surtout pour un Etat faible: celui de chercher des appuis au dehors, de créer des liens particuliers avec d'autres Etats, dans des circonstances déterminées, à l'avantage réciproque des deux parties.“ Diese Lehre will, daß die neutralen Staaten die Stunde der Not erwarten und dafür militärisch, aber nicht allianzmäßig sich vorbereiten. Auch der junge Brialmont hat sie vertreten ^{5a)}).

^{5a)} a. a. O. 1, 277.

Die belgische Bevölkerung hat 1830 die Verbindung mit Holland abgeschüttelt, sie ist durch die Neutralität gesichert worden. Das steigende Selbstgefühl der Belgier hat aber manche auf den Irrweg geführt, es sei ihnen nunmehr möglich, mit dem Königreich der Niederlande in ein neues Bündnisverhältnis zu treten. Bis auf weite Strecken wird man solche Wünsche erklärlich finden, aber in ihnen traten deutlich anti-deutsche Tendenzen zutage. Der belgische Advokat Cressonnières arbeitete einem holländisch-belgischen Schutz- und Trutzbündnisse vor, das gegen Deutschland gerichtet ist. Es ist doch eine starke Verirrung neutraler Politik, den neutralen Staat zum Angriffsflügel ausbilden und noch durch einen nicht-neutralen erweitern zu wollen⁶⁾!

Auf die Auffassung der Unkündbarkeit des Neutralitätsvertrages hat unzweifelhaft die Parallele der Schweiz eingewirkt. Wenn es aber — das einmal zugegeben — für die Schweiz rechtlich möglich wäre, die Neutralität eines Tages aufzukündigen, so würde das für Belgien nicht zutreffen⁷⁾; denn bei der Schweiz entwickelte sich die international verbürgte Neutralität aus einem seit lange geübten Grundsatz der Politik, Belgien aber wurde — wie wir gesehen haben — die Neutralität aufgezwungen, und zwar in einer Stunde, da ein ohnmächtiger entstehender Staat unter den Schutz ge-

⁶⁾ Vgl. de Cressonnières, *La neutralité de Belgique et le droit d'alliance*. *Revue de droit international* 39 (1907) und gegen ihn Siegfried Richter, *Die Neutralisation der Staaten*. Greifswalder Inaug.-Diss. 1913. S. 133.

⁷⁾ Hilty, *Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung* (1889) 69. Dem ist sofort Rettich im *Archiv f. öffentl. Recht* 5, 117 entgegengetreten.

nommen wurde. Der englische Völkerrechtslehrer Westlake ⁸⁾ hat unzweifelhaft darin recht, daß kein Staat auf die festgelegte Neutralität verzichten kann. Die Neutralität ist für den Neutralisierten wie für den Garanten eine der wesentlichsten Bedingungen der Sicherheit seines Daseins. Diesen Vertrag einseitig beseitigen, heißt dem anderen den schweren Schaden zufügen, gegen den er sich gerade hat sichern wollen.

Die permanente Neutralisation ist ein juristisches Institut, das seinen zeitlichen Zweck nur dadurch erreichen kann, daß es eben unzeitlich ist. Sie sucht die Gunst und die Gefahr der Stunde aufzuheben, weil man eine dauernde Sicherheit für wertvoller erklärt.

Der Schweizer Hilty meint, der Staat, welcher aus der ewigen Neutralität heraustreten wolle, muß eine solche Erklärung zeitig, in Friedenszeiten abgeben, mit anderen Worten aufkündigen. „Das erfordert die politische Redlichkeit und Aufrichtigkeit, die auch im völkerrechtlichen Verkehr unentbehrlich ist.“ „Eine Aufkündigung Belgiens oder Luxemburgs würde vielleicht überhaupt nicht geduldet werden ⁹⁾.“

Für den belgischen Juristen Ernest Nys, dessen wir schon oben gedachten ¹⁰⁾, liegen die Dinge anders. Er meint, daß die Kündigung erfolgen könne von dem Neutralen wie von den Garanten. Seine Gründe? Es sei Grundsatz, daß die Souveränität und Unabhängigkeit der Neutralität vorangehen. Auch müsse die Zustimmung zur Neutralität durchaus freiwillig usw.

⁸⁾ Notes sur la neutralité permanente. Revue de droit international 2. série t. 3. p. 393 f. Ihm stimmt Descamps a. a. O. 311 f. zu.

⁹⁾ a. a. O. 69 f.

¹⁰⁾ S. 67 ff.

gewesen sein ¹¹⁾). Er wendet die Gedanken des Zivilrechtes auf das internationale an.

Für Nys versinkt das völkerrechtliche Moment vor dem staatsrechtlichen, Europa vor Belgien. Für ihn ist es kein doppelseitiger Vertrag, der Interessen von zwei Parteien schützt und Rechte, wohlverstandene Rechte, von zwei Parteien sichert. Die Dauer eines solchen Vertrages kann nicht von dem neutralisierten Staate abhängen und am allerwenigsten kann sie von heute auf morgen beseitigt werden ¹²⁾).

Nys fand Beifall bei einem Manne, dessen amtliche und außeramtliche Tätigkeit von weiten Kreisen der Welt bewundert wurde, der Ratgeber vieler Regierungen war, den die belgische Akademie der Wissenschaften zu ihrem Präsidenten erkor, und der doch seinem Heimatlande vielleicht weit mehr geschadet hat als genützt: General Brialmont.

Brialmont schrieb am 18. Nov. 1900 an Nys:

„Vous soutenez avec raison:

3. Que l'Etat neutre peut renoncer à la neutralité permanente et que les Etats garants ne le peuvent que par une décision prise en commun;

4. Que l'Etat neutre peut, en vertu de son droit de renoncer à la neutralité, déclarer la guerre à un Etat européen, s'il fait cette guerre pour son propre compte et non pour un tiers.

Au sujet de 3^e, je ferai les remarques suivantes: Les puissances garantes ne nous permettraient pas, je pense, de renoncer à la neutralité qu'elles nous ont „imposée“ en vertu du droit qu'elles se sont arrogé de diriger le monde entier.

¹¹⁾ Revue de droit internat. 2. série t. 3. p. 19.

¹²⁾ Richter S. 228.

Si nous cessions d'être neutres, nous pourrions éviter les conséquences désastreuses qu'aurait, pour notre indépendance et l'intégrité de notre territoire, l'obligation de combattre le premier belligérant qui franchirait nos frontières, si ce belligérant était celui auquel nous eussions eu le plus grand intérêt à ouvrir nos portes et à faciliter les opérations militaires si nous avions conclu avec lui une alliance en temps de paix. Or, cette alliance nous est interdite,^{12a)}."

Wenn also Belgien den Staat A zu fördern gewillt ist, so kann Belgien diesem Staate A, auch wenn er zuerst die Grenze verletzt, doch die belgische Hilfe zuwenden, er müßte nur schnell seine Neutralität gekündigt haben. Hier ist von der Hiltyschen Anstandsfrist keine Rede mehr, sondern in während dem Kampfe der Nachbarn kann Belgien seiner Neutralität entsagen, sich mit dem verbünden, der die Neutralität gebrochen hat, nur weil er den Belgiern sympathischer ist.

Heißt das nicht, den Belgiern das Privileg geben zu einem Hinterhalte, zu einer völligen Überraschung eines Nachbarn, der sorgsam alle seine Pflichten gegenüber Belgien erfüllt hat, aber selbst für sich auf die Garantie der Neutralität nicht verzichten darf. Die Großmächte dürfen nicht die belgische Grenze überschreiten, aber das belgische Heer darf in einem Hinterhalte warten und dann nach schnell erfolgter Kündigung der Neutralität dem gerechten Nachbarn den Stoß geben zugunsten des ungerechten. Die einfache ruhige Überlegung sagt jedem, daß bei einer solchen Auffassung Belgien eine Ge-

^{12a)} Revue de droit international 2. sér. t. 3, 48. Brialmont hat also die Anschauungen seiner jüngeren Jahre aufgegeben. Vgl. oben S. 98.

fahr wäre für jeden seiner Nachbarn, der eingelullt durch die Neutralität sich vertrauensvoll gegenüber Belgien verhielte, eine Gefahr für die Ruhe und Sicherheit Europas.

Würde die belgische Regierung eine solche Auffassung vertreten haben, so hätte sie unmittelbar eine europäische Krisis hervorgerufen. Europa müßte dann die Antwort geben: das an kritischer Stelle Europas gelegene Belgien verdient nicht den Vorzug eines Verbotes, daß andere es angreifen, weil es für sich das Recht eines unvermuteten Angriffs in Anspruch nimmt.

Die belgische Regierung hat freilich diesen Standpunkt nie vertreten, aber der General Brialmont ist doch die militärpolitische Kapazität Belgiens gewesen und Nys einer der ersten Staatsrechtslehrer des Landes. Was solche Männer sagen, verweht nicht, sondern keimt in den Herzen auf!

Nicht die Meinungen der gelehrten Herren Staatsrechtslehrer, der Doktordissertationen sind es, die in der entscheidenden Stunde der Staatsmann, der Parlamentarier, der Offizier befragt, ihn lenken vielmehr Auffassungen, die sich von autoritären Männern der Praxis aus verbreitet haben. Darum ist Brialmonts Meinung so bedeutend. Der heißblütige Wallone gehörte zu den ärgsten Franzosenfreunden unter den Belgiern. Im belgischen Heere dominierten durchaus Freunde des Anschlusses an Frankreich. Sie haben schließlich — so scheint es — auch im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gesiegt! Zum Unheil für Belgien!

Brialmont war der überragende Soldat seiner Heimat. Was Wunder, wenn die völkerrechtliche Lehre dieses Mannes, die aus der Neutralität Belgiens eine scharfe und gefährliche

Waffe Belgiens machte, im belgischen Offizierkorps, im belgischen Kriegsministerium weiter wirken.

Was in England über den Wert der Neutralitätsverträge Gladstone urteilte, ist schon oben gesagt. Es sei noch ein Wort keines Geringeren als Lord Palmerston angeführt. Als er die Neutralisierung der Donaufürstentümer bekämpfte, sagte er: „Es ist wahr, daß Verträge die Neutralität Belgiens und der Schweiz festgestellt haben. Aber ich bin nicht geneigt, derartigen Verpflichtungen große Bedeutung beizumessen. Die Weltgeschichte zeigt, daß, wenn ein Streit sich erhebt, und eine kriegsführende Nation es für nützlich hält, ihre Armee durch ein neutrales Gebiet durchmarschieren zu lassen, Neutralitätserklärungen nicht allzu ängstlich beachtet zu werden pflegen.“

Der Genuß des Privilegs der Neutralität hat Belgien nicht allein die völkerrechtlich unabweislichen Folgen auferlegt, es ist sehr mit Recht von der schweizerischen Publizistik ausgeführt worden, daß eine moralische Unparteilichkeit die Folge der Neutralität sein müsse: Die neutrale Haltung des Wortes, der Feder, der Zeichnung. Das hat Belgien seit langen Jahren vergessen. Wir sind am Rheine den Belgiern nahe genug, um das zu wissen.

Was jedoch auf dem Kriegsministerium seit mindestens 1906 geschehen ist, liegt nicht nur nicht im Bereiche der moralischen Neutralität, sondern fällt weit auch jenseits des Begriffes der völkerrechtlich bindenden Konsequenzen der garantierten Neutralität. Englische Militärbevollmächtigte verhandeln mit belgischen Dienststellen über eine englische Landung, über englische Kriegführung gegen Deutschland auf dem Boden Belgiens. Die Inhaber des internationalen Salvaguardia-

briefes verhandeln insgeheim mit dem einen der Aussteller, dem sie die Winkel ihrer Geheimnisse anvertrauen, sie überlegen mit ihm, wie man den anderen Aussteller, den England nächstens mit Krieg überziehen will, möglichsten Schaden bereiten, ihn durch das Salvaguardiagebiet an ungeschützter Stelle überfallen kann!

Die völkerrechtliche Pflicht, die aus seiner Neutralität hervorwächst, wäre es gewesen, nicht nur England und Frankreich zu verständigen, sondern auch den Nachbar Deutschland.

Es hat belgische Diplomaten gegeben, die innerhalb der durch die Neutralität gestellten Verpflichtung verharrend das heimische Ministerium vor einer einseitigen Bindung warnten, Baron Greindl, belgischer Gesandter in Berlin, hat diesen Standpunkt in seinem Berichte vom 23. Dezember 1911 mit Eifer vertreten. Die Politik dieses Diplomaten wird unzweifelhaft von der späteren Geschichtsschreibung als die ehrenhafte und gesunde, der Belgien hätte folgen sollen, bezeichnet werden.

Die „Conventions anglo-belges“, die Abmachungen zwischen dem belgischen Generalstabschef Ducarne und dem englischen Militärbevollmächtigten Oberstleutnant Barnardiston vom 10. April 1906 haben ja nicht sofort zu einem förmlichen Vertrage geführt. Dem Versucher England war es nicht unbekannt, daß die Neutralität Belgiens einen derartigen Vertrag verbiete; eine Militärkonvention hätte auch ohne die Kammern nicht abgeschlossen werden dürfen, was allerdings die Welt allarmiert hätte. Ist es aber da nicht zunächst genügend, wenn der Generalstabschef der belgischen Armee dem Engländer seine Meinung, seine Gesinnung be-

kundet? Bindet das nicht moralisch? Wie viele Abmachungen von weltgeschichtlichen Folgen sind in solch lockerer Form geschlossen worden, weil die offizielle zu bedenklich erschien?

Der belgische Kriegsminister hat über diese heimtückischen Vorgänge einen Bericht erhalten — unsere deutsche Regierung hat ihn in Faksimile veröffentlicht —, auch der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Favereau, sollte, wie aus dem Faksimile hervorgeht, von den Verhandlungen Kenntnis erhalten.

Es ist bisher nicht auf eine Rede aufmerksam gemacht worden, die der aus seinem Amte im April 1907 ausgeschiedene Minister der auswärtigen Angelegenheiten Baron de Favereau, jetzt Präsident des belgischen Senates und Staatsminister, bei Gelegenheit des Militärgesetzes am 8. Dezember 1909 in dem belgischen Senate gehalten hat. Über sie gibt eine Korrespondenz der Neuen preußischen (Kreuz-) Zeitung vom 11. Dezember 1909 (Nr. 580) Auskunft. Es heißt:

„Diese Rede ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie zunächst alle bisher in weiten Kreisen verbreiteten Theorien über die staatsrechtliche Stellung Belgiens als unrichtig bezeichnet.

„So stellte Herr de Favereau fest, daß der Neutralitätsvertrag Belgien nicht eine Begünstigung, sondern eine Belastung verschafft. Denn er verbietet ihm jede Allianz mit einem anderen Staate, legt aber den Großmächten keineswegs, wie man bisher allgemein annahm, die Verpflichtung auf, Belgien im Falle eines fremden Angriffes zu schützen. Die Großmächte haben sich im Neutralitätsvertrag allerdings ausdrücklich das Recht der Intervention für den Fall vorbehalten, daß Belgiens Selbständigkeit oder Neutralität bedroht würde. Aber eine Pflicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, spricht

der Neutralitätsvertrag nicht aus. Der ehemalige Minister des Äußern schließt daraus, daß die Großmächte die Unabhängigkeit Belgiens mit ihrer Heeresmacht nur dann verteidigen werden, wenn sie ein Interesse daran haben. Im Jahre 1870, so fährt Herr de Favereau fort, hätte England ganz gewiß das Eindringen französischer Truppen in Belgien verhindert, weil es sein Interesse so erforderte und weil damals zwischen Frankreich und England kein Bündnisverhältnis bestand. Dies hat sich jetzt geändert. Frankreich und England haben die Entente geschlossen, und sollte sich ein deutsch-französischer Krieg wiederholen, so wäre es mehr als zweifelhaft, ob England sich entschließen würde, dem, wenn nicht förmlich verbündeten, so doch eng befreundeten Frankreich in die Arme zu fallen, falls dieses es für ersprießlich halten sollte, seine Truppen durch belgisches Gebiet marschieren zu lassen. Daß in einem derartigen Falle Belgien aber von einer anderen Seite als England Hilfe gebracht werden könnte, wird selbst der größte Optimist nicht behaupten können. Der ehemalige Minister des Äußern machte die weitere Enthüllung, daß ihm während seiner Amtsführung Dokumente zu Gesicht kamen, die in zweifelloser Weise beweisen, daß Belgien im Falle eines deutsch-französischen Krieges diesmal nicht auf die Hilfe Englands, sondern ausschließlich auf die eigene Kraft rechnen könne, und deshalb bilden die militärischen Rüstungen Belgiens, das neue Militärgesetz und die Befestigung der wichtigsten Positionen eine absolute Notwendigkeit für den belgischen Staat. Herr de Favereau fügte hinzu, daß selbst die eingefleischten Antimilitaristen sich zu seinen Theorien bekennen müßten, falls es ihm gestattet wäre, jene Dokumente zu verlesen, die zufolge ihrer Natur als diplomatische Akten-

stücke geheim gehalten werden müssen. Der Redner zog schließlich aus seinen Ausführungen noch den Schluß, daß der ganze Neutralitätsvertrag für Belgien völlig wertlos geworden sei, und daß dieses Land ein Interesse daran habe, von den Fesseln eines Vertrages befreit zu werden, der ihm tatsächlich keinerlei Schutz gewährt, aber seine Handlungsfreiheit beeinträchtigt. Bestände der Neutralitätsvertrag nicht, so könnte Belgien in einer regelrechten Allianz mit einer starken Großmacht die Bürgschaft finden, die ihm der Neutralitätsvertrag nicht gewährt, jene Bürgschaft, die sich die Großmächte untereinander durch ihre Allianzen verschaffen. Herr de Favereau ist fest überzeugt, daß Belgien, falls es einmal gezwungen sein sollte, seine Armee zur Landesverteidigung ins Feld zu schicken, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen werde, den veralteten und unwirksamen Neutralitätsvertrag von sich abzuschütteln und ohne Rücksicht auf diesen diejenige Allianz zu schließen, die seinen Interessen nützlich erscheine.

„Was Herr de Favereau damit meint, ist unschwer zu erraten.“

Dieses Dokument ersten Ranges ist von der *Indépendance belge*, die längst den Spottnamen *Dépendance française* führt, nur verstümmelt den liberalen Lesern vorgelegt worden, daß sich niemand von dem Ernste der Worte und der Gründe einen vollen Eindruck machen konnte. Ich gebe diesen Bericht in der Anmerkung ¹³⁾.

¹³⁾ M. de Favereau ouvre le feu de la discussion.

Étant donné que M. de Favereau a été pendant longtemps ministre des affaires étrangères et que par là il doit savoir bien des choses, son discours ne pouvait manquer de quelque intérêt.

Immerhin hatte die Rede großes Aufsehen gemacht. Es gab Leute, die verwischen wollten, was gerade unmittelbar geschehen war und gegen England Zeugnis ablegte, mit wunderbarem Geschicke schob man an die Stelle dieser jungen Aktenstücke angebliche altehrwürdige Dokumente einer längst vergangenen Zeit und so brachte die Frankfurter Zeitung folgende Depesche ihres Brüsseler Korrespondenten vom 14. Dez. 1909:

En effet, dès l'abord, l'orateur constate que tous ceux qui combattent le projet sur la milice pèchent par trois points: confiance excessive dans la vertu des traités; ignorance de la portée véritable de la neutralité belge; ignorance... illimitée de la véritable situation internationale de l'Europe.

En effet, la neutralité belge n'est pas, comme on le croit, une faveur, mais c'est aussi une charge que l'Europe a imposée à la Belgique, puis qu'elle nous empêche de rechercher des alliances et des appuis. Or, la neutralité belge nous force à défendre notre territoire: il faut que nous soyons prêts...

L'ancien ministre a longuement insisté sur les avantages que la Belgique a retirés de la neutralité.

Il rappelle qu'en 1870, lors de la déclaration de guerre franco-allemande, les ministres de Belgique à Paris et à Berlin furent interpellés au sujet des moyens que possédait le gouvernement belge de défendre ses frontières. La réponse fut péremptoire, alors. Aujourd'hui dans un cas analogue, notre territoire ne serait respecté que si nous avions une armée forte et disciplinée.

M. de Favereau a signalé que la Belgique s'endort dans une fausse sécurité. Sans doute, l'Angleterre, qui nous a aidée il y a 40 ans, refuserait de laisser prendre Anvers si, nous autres, Belges, ne pouvons garder notre grand port. Mais quelle solution s'offrirait alors et, en cas de conflit de nos voisins, que resterait-il de notre neutralité? Je n'ai pas la prétention de répondre à ces questions, mais il faut qu'une nation, maîtresse de ses destinées les résolve dans le calme avant qu'une solution lui soit imposée par les événements (Très bien!).

„Während der Verhandlung der Militärfrage im Senat hat der frühere Minister des Äußern de Favereau, um für die Votierung des Gesetzes den Senat zu gewinnen, eine Rede gehalten, die eine gewisse Beunruhigung hervorrief, weil er darin behauptete, während seiner Ministerzeit Dokumente in der Hand gehabt zu haben, die beweisen, daß eine kritische Lage bestanden habe und daß die Verträge zwischen Völkern im gegebenen Falle mißachtet werden würden. Nach mir zugehenden Informationen hat der Minister diese Mitteilungen aus den geheimen Dokumenten des verstorbenen Generaldirektors des Ministers des Äußern Emil Banning ^{13a)} geschöpft,

M. de Favereau a fait à grands traits l'histoire de la question militaire depuis une dizaine d'années, depuis l'armement d'Anvers et de la Meuse, la loi de 1902 si imparfaite, jusqu'à la loi Hellebaut-Schollaert, dont il a fait un grand éloge, et il a félicité le gouvernement de supprimer le remplacement. L'orateur votera le projet.

Parlant de la durée de service, M. de Favereau cite les exemples de la Suisse et de la Suède, où la durée de service a été augmentée récemment. On ne peut former un soldat en quelques mois, et le service général à court terme se trouvera toujours en présence de l'opposition de tous nos officiers.

„Je supplie mes amis de la droite de voter le projet, a dit M. de Favereau. Mieux instruits des dangers qui peuvent nous menacer, ils verront là l'accomplissement d'un devoir patriotique. En terminant, je tiens à saluer le chef du cabinet qui poursuit, en dépit des injures, la tâche que s'est assignée sa patriotique sollicitude.“

Le discours de M. de Favereau a été très attentivement écouté et a produit une forte impression. La péroraison en a été saluée par des applaudissements discrets qui au Sénat, indiquent un degré inaccoutumé d'enthousiasme.

^{13a)} E. Banning schied 1898 aus dem Amte des Direktors der Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aus.

die jedoch 15—20 Jahre zurückliegen und die sich möglicherweise vielleicht auch auf die Schnäbele-Affäre bezogen haben. Vergeblich fragt man sich, warum de Favereau, der die Dokumente seines Mitarbeiters kannte und für Belgien fürchten mußte, niemals vorher seinem Ministerkollegen hiervon Kenntnis gegeben hat. Die Rede de Favereaus wird als deplaziert betrachtet und ihre Mitteilungen für übertrieben erklärt ^{13b)}).

Heute — nach der Veröffentlichung der Conventions anglo-belges wissen wir, wie wenig deplaziert und wie wenig übertrieben die Rede war. Sie war in ernster Stunde eine getreue Warnung des langjährigen Leiters der auswärtigen Angelegenheiten Belgiens. Was trug der Präsident des Senates als die Summe der Erfahrung seiner amtlichen Tätigkeit vor:

Einen Rechtssatz: Belgien darf keinerlei Allianzen abschließen.

Einen Bericht über Tatsachen: Es existieren Dokumente über Verhandlungen, aus denen sich ergab, daß das neutral bleibende Belgien nicht mehr auf die Hilfe Englands rechnen dürfe, wenn es gegen Deutschland gehe.

Zwei Urteile: 1. Der Neutralitätsvertrag ist für Belgien völlig wertlos, er ist für Belgien eine Fessel.

2. England wird Frankreich in einem Kriege gegen Deutschland nicht in den Arm fallen.

Zwei Richtlinien: 1. Belgien muß sich frei machen von der Neutralität,

^{13b)} Über die Rede Favereaus berichtet auch die Post Nr. 586 vom 15. Dez. 1909, ohne Neues beizubringen. Den offiziellen Text bringt der Anhang.

2. Belgien muß sich auf eine benachbarte Großmacht stützen.

Der Minister de Favereau scheint — so muß man wenigstens nach diesen Auszügen seiner Rede und den bis jetzt bekannt gewordenen Äußerungen urteilen — den Verhandlungen des Kriegsministeriums Widerstand geleistet haben. Er schied aus dem Amte. Von seiner Erfahrung machte er aber in der Militärgesetzdebatte Gebrauch und entschied dadurch im Senate die Annahme des Gesetzes.

Der Ministerpräsident de Brocqueville (seit 13. Juli 1911) und der Generalstabschef Jungbluth (1910—12), einst Erzieher des jetzigen Königs, seit der Thronbesteigung sein Generaladjutant und Chef des militärischen Staates, haben Belgien auf dem Wege der Neutralitätsverletzung weiter geführt¹⁴⁾. Unter die amtliche Tätigkeit dieser beiden Männer sowie des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Davignon, der Favereau folgte, fallen die Verhandlungen vom 23. April (1912). Oberstleutnant Bridges vertrat England, Jungbluth Belgien. In diesen Verhandlungen stehen ausdrücklich die Sätze:

„Le Gouvernement britannique, lors des derniers événements, aurait débarqué immédiatement chez nous (Belges), même si nous n'avions pas demandé de secours.

Le Général a objecté qu'il faudrait pour cela notre consentement.

¹⁴⁾ Für die Gesinnung dieses Generals ist es bezeichnend, daß er, als am Abend der Abreise des deutschen Kaisers von Brüssel im Jahre 1910 der belgische König die Uniform seines preußischen Regiments angelegt hatte, er die belgischen und auswärtigen Journalisten bat, davon keine Mitteilung in die Presse gelangen zu lassen.

L'Attaché militaire a répondu qu'il le savait, mais que comme nous n'étions pas à même d'empêcher les Allemands de passer chez nous, l'Angleterre aurait débarqué ses troupes en Belgique en tout état de cause."

Diese Zeugnisse erhärten, daß England unter allen Umständen zur Landung, d. h. zur Verletzung der von ihm verbürgten Neutralität bereit war. Es müsse Preußen zuvorkommen. Gleichwohl hat Belgien — unter offenkundiger Verletzung der Neutralitätspflichten — fortgefahren, mit England über gemeinsames kriegerisches Handeln gegen Deutschland zu verhandeln, ja den englischen Einfall auf belgischer Seite vorzubereiten. Mitteilungen von diesen Absichten Englands sind der deutschen Regierung nicht gemacht worden. Es handelt sich um ein Komplott des neutralen Staates mit einem der Garanten gegen den anderen! Die pflichtmäßige Zurückhaltung der belgischen Behörden gegenüber England ward aufgegeben. Die Beweise sind der Welt zum Teil in Faksimiles vorgelegt worden.

Ein höchst geschickter Verteidiger der Haltung Belgiens hat sein Heimatland von jedem Verdachte der Verletzung der Neutralitätspflichten reinwaschen wollen und er findet auch den Verkehr der Generalstabschefs mit den englischen Militärbevollmächtigten ganz in der Ordnung.

Prüfen wir in Kürze seine Argumentation.

Zunächst erleichtert er sich den Beweis dadurch, daß er aus den Aufzeichnungen etwas fortläßt. Die Aufzeichnung vom 10. April 1906 trägt außen die Aufschrift: „Conventions

Schulte, Von der Neutralität Belgiens.

8

113

anglo-belges“. Das heißt doch „englisch-belgische Abmachungen“? Wenn die Aufschrift nicht von der Hand des Schreibers des Textes selbst herrühren sollte, so beweist sie aber, daß andere belgische Militärs dieses Aktenstück als „Conventions“ ansahen. Waxweiler druckt im Anhang den ganzen Text ab, nicht aber diese dienstliche Aufschrift¹⁵⁾. Seinen Landsleuten und den Neutralen wird also etwas sehr Wesentliches vorenthalten.

Nicht genug damit. In der zweiten Aufzeichnung vom 23. April (1912?) steht zu lesen: „L'Attaché militaire a répondu qu'il le savait, mais que comme nous n'étions pas à même d'empêcher les Allemandes de passer chez nous l'Angleterre aurait débarqué ses troupes en Belgique en tout état de cause.“ Davon bringt Waxweiler nur folgenden Satz: „Ja,“ antwortete der Attaché, „aber sie (die Belgier) würden nicht imstande sein, die Deutschen abzuhalten, durch unser Land (Belgien) zu marschieren¹⁶⁾.“ Es kommt also gar nicht zum Ausdruck, daß England, sobald es annahm, Deutschland könne in Belgien einmarschieren, seinerseits unter allen Umständen einmarschiert wäre. Auf die Vermutung sollte die Tat als Antwort folgen.

Was gibt es Deutlicheres als die Tatsache: England erklärt, es würde einmarschieren unter allen Umständen, weil Belgien ihm zu schwach erscheint, sich selbst zu schützen? Wenn man freilich diesen Satzteil nicht mitteilt,

¹⁵⁾ Waxweiler, Hat Belgien sein Schicksal verschuldet? (Deutsche Ausgabe. Zürich.) S. 253—60. Auch im Texte S. 155—160 ist die Überschrift hübsch verschwiegen.

¹⁶⁾ a. a. O. S. 162.

so wird der Sinn anders; dann erscheint es nicht, was sonnenklar der Kern des Gedankens ist. „England wird sofort einmarschieren, wenn es glaubt, daß Preußen einmarschieren werde.“

Herr Waxweiler verteidigt nun aber England mit folgenden Gründen. „Jede Garantiemacht hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, eine verletzte Neutralität zu verteidigen, nicht erst auf Aufforderung des neutralisierten Staates, sondern auch aus Selbstanwendung gegen dessen Willen¹⁷⁾.“

Es ist für Waxweiler nichts „Erstaunliches“, „daß 1912 England sogar gegen den Willen Belgiens Truppen landen wird“. Es erfüllt seine Pflicht gegen sich, indem es einrückt.

Aber 1914 darf Deutschland dasselbe nicht tun. Es muß den Verdacht, daß Frankreich durch Belgien einfällt, ignorieren. Der von seiner Seite erfolgte Einmarsch ist dann nicht eine Pflicht gegen sich, sondern das ist ein Verbrechen an der Menschheit!

Es ist in diesem Kriege das Merkwürdigste, wie viele die einfachste Logik verläßt, sobald es sich um Deutschland und sein Tun handelt.

1912 hat die verantwortliche englische Militärpersönlichkeit glatt und klar erklärt, England wäre unter allen Umständen in Belgien einmarschiert. Darüber ergrimmen die Belgier nicht, ihr Generalstabschef verhandelt ruhig weiter, die Regierung gibt davon den anderen Garantiemächten keinerlei Nachricht, sie stellt erst ein Jahr später bei Grey eine Anfrage und verschweigt dabei die Quelle! Da heißt es dann: „Was ist da Erstaunliches?“

¹⁷⁾ S. 162.

Erstaunlich ist das doppelte Maß, mit dem Waxweiler und viele Menschen messen. Bei der Spannung, die nicht durch Deutschlands Verschulden die Welt ergriffen hatte, war das gegenseitige Vertrauen der europäischen Großmächte untergegangen, dieses wahre Fundament der Neutralität Belgiens. Das neutrale Belgien ließ die Generalstabschefs Dinge tun, die der Neutralität ins Gesicht schlugen.

Belgien hatte — das ist durch die Aktenstücke bewiesen — aufgehört für Deutschland die Bürgschaft zu bieten, daß ein anderer Staat es nicht als Durchmarschland benutze. Die heutigen verantwortlichen Leiter Belgiens hatten die Worte des Begründers ihrer Dynastie vergessen: „Die Neutralität, wir können uns nicht genug davon überzeugen, ist der wahre Zweck unserer Politik. Sie aufrechtzuerhalten ehrlich, gesetzmäßig und stark muß unser ständiges Ziel sein¹⁸⁾.“

Die belgische Neutralität hielten die verantwortlichen belgischen Kreise für ein Nichts. Gleichwohl schreien sie heute in die Welt hinaus, sie sei verletzt worden von einem Staate, der, um seine Existenz ringend, nichts anderes begehrte als den freien Durchmarsch durch das Land, wozu ihn die militärische Lage zwang! —

Mit heller Schrift wird einst in der Geschichte zu lesen sein:

Belgien hat einen Salvaguardiabrief von Europa erhalten, das Land hat seit 83 Jahren unter seinem Schutze geblüht, vor allem der deutsche Nachbar hat dem Lande wirtschaftlichen Nutzen gebracht, Antwerpen erstarkte als Hafenstadt des reichsdeutschen Hinterlandes. Belgiens Neutralität ward

¹⁸⁾ Rede vom 10. November 1840.

oft von Frankreich bedroht. Belgien selbst aber wurde die Neutralität eine Fessel, die Regierung wußte, daß England demnächst die Neutralität verletzen würde, sie hat insgeheim mit dieser Regierung weiter verhandelt und dadurch für Deutschland den Zweck der Neutralität aufgehoben.

Das Glück Belgiens hatte als Gegenpflicht Sicherung unseres deutschen Vaterlandes, der Flanke eines Staates, der eine friedliche Politik fern von jeder Angriffsabsicht führte. Belgien hat aber mit England darüber verhandelt, wie dieser Zweck der Neutralität für Deutschland aufgehoben werde. Für Deutschland handelte es sich nicht um einen Kabinettskrieg, sondern um einen seinem friedfertigen Kaiser, seiner den Frieden suchenden Regierung und seinem friedliebenden Volke aufgezwungenen unvermeidlichen Kampf um sein Dasein. Aus der Friedensliebe aller erhob sich das deutsche Volk in voller Einigkeit, edler und reiner, wie je ein Volk in der Weltgeschichte es getan hat. Die Schuld Belgiens wird keiner mehr leugnen wollen, der einer ruhigen Beurteilung der Dinge fähig ist.
